

Initiative zur Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)

Publikation der Umsätze der Leistungserbringer

Aufgrund von Art. 32 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 11. Dezember 1996, LGBl. 1997 Nr. 61, reichen die unterzeichneten Abgeordneten der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) einen Antrag zur Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes ein.

Der Landtag wolle beschliessen:

Gesetz vom XXX über die Abänderung des Gesetzes
über die Krankenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 24. November 1971, LGBl. 1971 Nr. 50, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4b Abs. 1 und 1a

1) Das Amt für Gesundheit publiziert jährlich eine Statistik über die Krankenversicherung und über das Gesundheitswesen. Diese Statistik beinhaltet insbesondere die pro Kalenderjahr erzielten gesamten Umsätze der in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätigen Leistungserbringer, aufgegliedert nach Kategorien von Leistungserbringern und Fachgruppen von Leistungserbringern. Die Anonymität der Leistungserbringer ist dabei zu wahren.

1a) Die Statistik nach Abs. 1 stützt sich insbesondere auf:

- a) die Jahresrechnung und die nach dem Gesetz zu liefernden statistischen Angaben der Kassen;
- b) die vom Kassenverband nach Art. 19 Abs. 2a erstellte Statistik der Behandlungskosten;
- c) die statistischen Angaben, welche gestützt auf das Statistikgesetz bei den Leistungserbringern und anderen Institutionen im Gesundheitswesen erhoben werden.

II. Übergangsbestimmung

Die Umsätze der Leistungserbringer nach Art. 4b Abs. 1 sind erstmals für das Jahr 2009 zu publizieren.

III. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. August 2010 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

Begründung

Gemäss Art. 4b Abs. 1 Bst. b des Krankenversicherungsgesetzes KVG, publiziert das Amt für Gesundheit jährlich eine Statistik, welche vom Kassenverband gemäss Art. 19 Abs. 2a KVG erstellt wurde. In Art. 19 Abs. 2a KVG wird unter anderem ausgeführt, dass der Kassenverband zusätzlich die Angaben der Kassen betreffend die erbrachten Kostenvergütungen pro Kalenderjahr für jeden Leistungserbringer zusammenfasst und diese Zusammenfassung für jeden Leistungserbringer der Regierung zur Verfügung stellt.

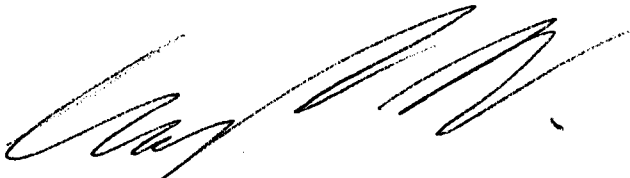
Anhand dieser gesetzlichen Bestimmungen im Krankenversicherungsgesetz sieht die Regierung keine rechtliche Grundlage, um die erbrachten Kostenvergütungen pro Kalenderjahr für jeden Leistungserbringer in der Statistik zu publizieren. Die unterzeichnenden Abgeordneten sind zwar der Ansicht, dass die aktuelle rechtliche Grundlage für eine Publikation der erbrachten Kostenvergütungen pro Kalenderjahr für jeden Leistungserbringer durchaus vorhanden wäre, sehen sich aber mit der Auffassung der Regierung konfrontiert, welche mit der aktuellen rechtlichen Grundlage nicht bereit ist, die erbrachten Kostenvergütungen pro Kalenderjahr für jeden Leistungserbringer in der Statistik zu publizieren.

Um der Regierung die rechtliche Grundlage zur Verfügung zu stellen, und damit die entsprechende Statistik publizieren zu können, soll Absatz 1 von Artikel 4b (Statistik) des Krankenversicherungsgesetzes KVG ergänzt werden. Dieser ergänzte Absatz 1 soll dem Amt für Gesundheit explizit die Kompetenz und den Auftrag erteilen, jährlich eine Statistik der in der obligatorischen Krankenversicherung OKP tätigen Leistungserbringer zu publizieren. Diese Statistik soll die gesamten Umsätze der einzelnen Leistungserbringer nach Kategorien von Leistungserbringern (z.B. Ärzte, Spitäler, Pflegheime, Laboratorien, Physiotherapie, Logopäden usw.) und nach Fachgruppen von Leistungserbringern (z.B. Innere Medizin, Allgemeinmedizin, Gynäkologie und Geburtshilfe, Dermatologie usw.) enthalten, jedoch die Anonymität der Leistungserbringer wahren. Nachdem der Landtag bereits über die Umsatztablette der Leistungserbringerkategorie „Ärzte“ verfügt, und auf dieser Umsatztablette sowohl die ärztlichen Behandlungs- und Medikamentenkosten pro Leistungserbringer anonymisiert aufgeführt sind, gehen die unterzeichnenden Abgeordneten davon aus, dass auch in der zukünftig zu publizierenden Statistik diese Transparenz gewahrt bleibt. Konkret muss der gesamte Umsatz (Behandlungs-, Medikamenten- und weitere Kosten) pro Leistungserbringer aus der publizierten Statistik ersichtlich sein, um ein realistisches Bild der Umsatzlage zu vermitteln. Des Weiteren soll der Schlusssatz vom bestehenden Absatz 1 und die Buchstaben a bis c in einem neuen Absatz 1a aufgeführt werden. Materiell entspricht der neue Abs. 1a dem bestehenden Gesetz.

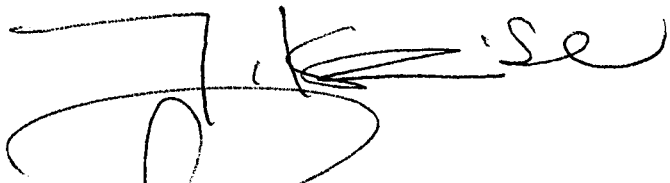
Die Initianten sind der Meinung, dass es nach wie vor an Transparenz im liechtensteinischen Gesundheitswesen mangelt. Mit der jährlichen Publikation der Umsätze der einzelnen Leistungserbringer nach Kategorien von Leistungserbringern und nach Fachgruppen von Leistungserbringern, in anonymisierter Form, erhalten sowohl die Prämienzahler als auch die Leistungserbringer eine transparentere Darstellung der Zahlungsströme. Dieses Mehr an Transparenz dürfte einen positiven sowie präventiven Einfluss auf die Prämienzahler als auch die Leistungserbringer haben. Nicht zuletzt haben die Prämienzahler ein Anrecht darauf zu wissen, wo und in welchem Umfang ihre Prämien eingesetzt werden. Für die Politik dürfte die Publikation dieser Statistik insofern von Vorteil sein, als weitere Massnahmen zur Kosteneindämmung sowohl auf Seiten der Prämienzahler als auch auf Seiten der

Leistungserbringer eher auf Verständnis stossen werden, da mehr Transparenz und somit mehr Verständnis für diese Massnahmen vorhanden ist, und sich daraus eine der Realität entsprechende Diskussionskultur entwickeln kann.

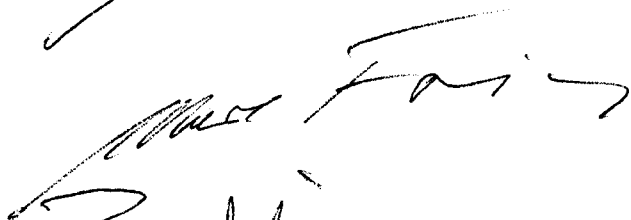
Vaduz, 24. März 2010



R. Willwend



J. Kisse
J. Hommelb.



Bolliger

